thurgauischen Obergerichtes vom 1. Februar I. J. als versassungs= verletzend zu erklären und aufzuheben.

Das Waisenamt Horn beantragt in seiner Vernehmlassung auf biese Beschwerbe, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, even= tuell derselbe als unbegründet abzuweisen.

Das Obergericht bes Kantons Thurgan schließt sich ben Aussführungen bes Waisenamtes Horn an. Der Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, wird damit begründet, dieselbe sei, weil nicht binnen der sechzigtägigen Refursfrist des Art. 59 D.-G. eingereicht, verspätet. Das Obergericht bemerkt dabei speziell, daß die Eröffnung des angesochtenen Urtheils an den Rekurventen am 1. Februar 1890 erfolgt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden bat (vergl. Entscheidung i. S. Darbellan, Amtliche Sammlung VII. S. 716 u. ff., i. S. Deffibourg, Amtliche Sammlung XI, S. 272 u. f. Erw. 1), wird die Rekursfrist des Art. 59 D.-G. burch die Einreichung einer bloßen Rekursanmeldung, welche weder die faktische und rechtliche Begründung der Beschwerde noch bie Unträge bes Beschwerdeführers enthält, nicht gewahrt; es ift vielmehr zu Wahrung der Rekursfrift die Eingabe der, die that= fächliche und rechtliche Beschwerdebegründung und die Anträge ber Rekurrenten enthaltenden, Rekursschrift, wie sie ber Gegen= partei gemäß Art, 61 D.=G. zur Bernehmlassung mitzutheilen ist, erforderlich; mit andern Worten: Es muß binnen der Refurs= frist die Beschwerdeschrift selbst, welche dem Verfahren zur Grundlage bienen foll und kann, eingereicht fein; die blos vorläufige Anzeige, daß gegen eine Verfügung der ftaatsrechtliche Refurs ergriffen werden wolle, genügt nicht; diese Absicht muß binnen ber gesetlichen Frist nicht nur erklart, sie muß bethätigt sein. Andernfalls wurde man thatsächlich zu einer, dem Wortlaut wie bem Sinne und Geiste des Gesetzes völlig widersprechenden, Verlangerung ber Rekursfrift gelangen.

2. Danach ist benn die Beschwerde im vorliegenden Falle versspätet. Die angesochtene Entscheidung ist am 1. Februar 1890 gefällt und eröffnet worden, die sechzigtägige Rekursfrist ging so-

nach mit dem 2. April zu Ende. Kun ist aber zwar eine Restursanmeldung schon am 1. April erfolgt, die Rekursschrift selbst bagegen, welche einzig geeignet war, die Frist zu wahren, erst am 5. April, also verspätet, zur Post gegeben worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten.

## III. Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

40. Urtheil vom 3. Mai 1890 in Sachen Cheleute Kreuzmann.

A. Moriz Rreuzmann, von Niederstetten, Oberamts Gerabronn, Königreichs Würtemberg, ift seit dem Jahre 1880 in der Stadt St. Gallen niebergelaffen, wo er feit 1884 ein eigenes Geschäft als Buchhändler betreibt. Im Januar 1888 hat er sich mit Bertha Louisa Ziegler von Oberstraß, Kantons Zürich, verehelicht. Im Oktober 1889 und wieder im Januar 1890 strebten beide Chegatten die Ehescheidung bei ben ft. gallischen Gerichten an. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hat indeg burch Schlußnahme vom 5. März 1890 die Anhandnahme dieses Cheftreitfalles verweigert, mit der Begrundung : Der Ghemann Kreuzmann habe einen Bescheid des königlich würtembergischen Landgerichtes Hall datirt den 5. Februar 1890 produzirt, welcher besage: Falls der Shemann seinen allgemeinen Gerichtsftand nicht in Burtemberg sondern in der Schweiz habe, seien die würtembergischen Gerichte zu Beurtheilung des Ehescheidungsftreites nicht zuständig und es sei bas in bemselben vom zuständischen schweizerischen Gerichte seiner Zeit ergehende Urtheil nach Maßgabe ber Art. 660 und 661 der deutschen Reichscivisprozesordnung auch in Würtemberg vollstreckbar, wenn die Voraussetzungen dieser beiden Ge= setzesbestimmungen gegeben sein werden. Durch diesen Bescheid erachte ber Chemann Kreuzmann den in Art. 56 des Bundesge=

sețes über Civilstand und She gesorderten Ausweis, "daß Würtemberg das hierorts zu erlassende Urtheil anerkenne," als geleistet. Das Kantonsgericht könne jedoch biese Auffassung nicht theilen. Es stütze sich hiebei einerseits auf eine der neuesten Entscheibungen bes Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung XV, S. 125) und auf den Geschäftsbericht des Bundesrathes pro 1887 (Bundes: blatt 1888 II, S. 774 Ziffer 26) und andrerseits darauf, daß die im Restript der Civilkammer des Landgerichtes von Hall vorgesehene Frage, ob wirklich die Voraussehungen der Art. 660, 661 R.=C.=P.=D. gegeben feien ober nicht, in jedem Einzelfalle vom beutschen Gerichte mittelst Vollstreckungsurtheils geprüft und entschieden werden muffe. Das einfachste ware nun eine Einfrage beim Bundesgerichte, ob das Kantonsgericht auf diese Vorlagen hin den Fall an die Hand nehmen solle oder nicht. Aber das Bundesgericht ertheile auf bloße Anfragen keine Antwort und ertheile keine berartigen Weisungen an die kantonalen Gerichte. Mit der hiemit vom Kantonsgericht erkannten Weigerung, den Cheftreitfall des Chemannes Rreugmann in Beurtheilung zu ziehen, sei diesem aber der Weg eröffnet, zu einem authentischen und auch für das Kantonsgericht maßgebenden Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes zu gelangen. Er habe bas Recht, gegen bie Schlufnahme des Kantonsgerichtes den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte einzulegen, wegen Rechtsverweigerung respektive unrichtiger Anwendung des Art. 56 C.=St.=G. Werde er vom Bundesgerichte bei seiner Rekursbeschwerbe geschützt, so stehe alsdann der Anhandnahme seiner Scheidungssache beim Kantons= gerichte nichts mehr im Wege.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff der Ehemann Kreuzmann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt im Wesent-lichen aus: Das würtembergische Gericht mache allerdings die Zussicherung der Vollstreckung des zu erlassenden schweizerischen Scheschungsurtheils von dem Vorhandensein der in Art. 660 und 661 R.-C.-P.-O. aufgestellten Bedingungen abhängig. Ob nun aber diese Bedingungen in concreto erfüllt seien, haben die schweizerischen Gerichte, in letzter Linie das Bundesgericht, selbst zu prüsen. Es dürse, wie auch das Bundesgericht bisher stets anerstannt habe, nicht verlangt werden, daß das würtembergische Ges

richt sich hierüber zum Voraus ausspreche, was die Anwendung bes Art. 56 C.=St.=G. völlig illusorisch machen würde. Auch bürfe nicht ein (unmöglicher) absoluter Beweis für die Vollstrechung bes schweizerischen Urtheils verlangt werden, sondern blos ein Nachweis, welcher mit einer gewissen Zuverläßigkeit auf diefe schließen lasse. Im vorliegenden Kalle könne sich nun einzig fragen, ob die Boraussezungen des Art. 661 Ziffer 3 und 4 der deutschen Reichscivilprozefordnung gegeben seien; benn daß die übrigen Requisite, von welchen letzteres Gesetz die Vollstreckung fremder Urtheile abhängig mache, zutreffen, respektive benfelben mit Leichtig= feit entsprochen werden könne, lasse sich vernünftigerweise nicht bezweifeln. Allein auch ben Bestimmungen bes Art. 661 Biffer 3 und 5 der deutschen Reichseivilprozegordnung sei entsprochen. Was vorerst die Voraussetzung des Art. 661 Riffer 3 (die Kompetenz bes it. gallischen Richters nach ber beutschen Gesetzgebung) anbelange, fo ergebe fich flar, daß der Chemann Kreugmann seinen Wohnsitz und damit seinen für das Ehescheidungsforum nach der beutschen Civilprozekordnung maßgebenden allgemeinen Gerichts= ftand in St. Gallen habe. In St. Gallen befinde fich zweifellos seit Jahren ber Mittelbunkt feiner perfonlichen und geschäftlichen Verbaltniffe; ein anderer Ort als St. Gallen könne gar nicht in Frage kommen. Daran zweifeln, daß das deutsche Vollstreckungsgericht dies anerkennen wurde, hieße die Grenzen ber erforderlichen Intensivität bes durch Art. 56 C.=St.=G. geforderten Nachweises überschreiten. Ebenso sei dem Erfordernisse bes Art. 661 Ziffer 5 der deutschen Civilprozegordnung genügt, das heißt die Gegenseitigkeit in ber Urtheilsvollstreckung verbürgt. Die vom Kantonsgericht angerufene bundesräthliche Entscheidung, daß in der Schweiz ausländische , Chescheidungsurtheile über schweizerische Ehegatten nicht anerkannt werben, wurde allerdings, wenn sie richtig und maßgebend ware, das Vorhandensein der Reziprozität schlechtweg ausschließen. Allein biefe Entscheibung sei nun fur die Gerichte nicht binbend und materiell unrichtig. In letterer Beziehung durfe auf Salis, Zeit= schrift für schweizerisches Recht VIII, S. 50 u. ff. verwiesen werden. Danach seite bas eibgenössische Sherecht ber Beurtheilung ber Ehefachen schweizerischer Shegatten burch ausländische Gerichte keinen Widerspruch entgegen. Es bleibe vielmehr für die Boll=

streckbarkeit ausländischer Chescheidungsurtheile in ber Schweiz, wie für die Bollstreckbarkeit aller andern ausländischen Urtheile, das kantonale Prozegrecht unverändert in Kraft, speziell beurtheile sich nach kantonalem Prozegrecht auch die Frage bes Gegenrechts; es sei also für diese in casu st. gallisches Prozegrecht maßgebend. Mun bestimme Urt. 246 ber ft. gallischen Civilprozegordnung: "Urtheile außerkantonaler Gerichtsstellen sind im Kanton zu voll= "ziehen, wenn: a. nicht ein Urtheil eines zuständigen ft. gallischen "Gerichts in gleicher Sache vorliegt; b. das außerkantonale Ge-"richt nach Maßgabe unserer Gesetze oder bestehender Staasver-"träge in ber fraglichen Sache zuständig war; c. bas Gegenrecht "burch Zusicherung der auswärtigen Staatsbehörde ober sonft auf "glaubhafte Weise bargethan wird." Nach dieser Gesetzesbestimmung fei (mit Rücksicht auf § 660 und 661 der deutschen Reichscivilprozegordnung) die Bollziehung beutscher respektive wurtembergi= scher Urtheile im Kanton St. Gallen, in Kongruenz mit ber beutschen Gesetzgebung, verbürgt. In biesem Sinne habe benn auch ber ft. gallische Regierungsrath, ber nach ft. gallischer Gesetzebung über Bollziehung von Urtheilen zu entscheiben habe, die kantonale Civilprozeßordnung ausgelegt und selbst das Bundes= gericht habe in seiner Entscheidung in Sachen Manogg (Amtliche Sammlung X, S. 479 ff.) erklart, daß im Kanton St. Gallen die Gegenseitigkeit rucksichtlich der Vollstreckung deutscher Urtheile für verbürgt erachtet werden könne. Danach sei der durch Art. 56 C.=St.=G. geforberte Nachweis, daß das in vorliegender Sache vom schweizerischen Gerichte zu erlassende Scheidungsur= theil im Heimatstaate der Parteien vollzogen würde, erbracht und es werde demnach beantragt: Das Bundesgericht wolle das Kantonsgericht anweisen, den Scheidungsprozeß der Cheleute Kreuzmann in Beurtheilung zu ziehen.

C. Die Ehefrau Kreuzmann schließt sich dem Rekurse des Chemannes ohne weitere Bemerkungen an.

D. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen verweist auf seine in der Sache getroffenen Entscheidungen, mit dem Bemerken: Die schwierige Lage deutscher in der Schweiz niedergelassener Ansgehöriger, welche in der Lage seien, auf Ehescheidung zu klagen, werde vom Kantonsgerichte nicht verkannt; allein angesichts der

von ihm angeführten Kundgebungen des Bundesgerichtes und des Bundesrathes glaube das Kantonsgericht in eine materielle Beurtheilung des Shescheidungsfalles von Moritz Kreuzmann nicht eintreten zu dürsen. Im Interesse der zalhreichen in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen des deutschen Keiches wie im Interesse der schweizerischen Gerichtsstellen sei zu wünschen, daß der Entscheid des Bundesgerichtes zu einer auch für zukünstige Fälle maßgebenden Wegleitung werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 56 C.=St.=G. hängt die Entscheidung über die Beschwerde davon ab, ob der Nachweis erbracht ist, daß der Heismatstaat der Parteien, das Königreich Würtemberg, das vom schweizerischen Gerichte zu erlassende Urtheil anerkenne. Die Ersbringung dieses Nachweises liegt, da es sich um das Vorhandenssein einer Prozesvoraussetzung handelt, den Rekurrenten ob.

2. Was vorerst ben vom Chemann Kreuzmann produzirten Bescheid des königlichen Landgerichtes Hall vom 5. Februar 1890 anbelangt, so enthält berselbe keine Zusicherung, daß das im vorliegenden Falle zu erlaffende Urtheil im Königreich Bürtemberg werbe vollstreckt werden; er spricht nur aus, daß, wenn ber Che= mann Kreuzmann seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Wurtemberg sondern in der Schweiz habe, bas von dem zuständigen schweizerischen Gerichte zu erlassende Urtheil nach Maßgabe der Art. 660 und 661 R.=C.=P.=O. auch in Würtemberg vollstreckbar fei, wenn die Voraussetzungen diefer beiden Gesetzesbestimmungen gegeben seien. Run hat allerdings das Bundesgericht prinzipiell wiederholt ausgesprochen, daß Art. 56 C.=St.=G. nicht die Bei= bringung einer Erklärung der Regierung des ausländischen Staates erfordere, sondern daß es genüge, wenn aus der Gesetzgebung ober Gerichtspraxis des betreffenden Staates der Nachweis er= bracht werde, daß bas schweizerische Scheidungsurtheil dort anerkannt werben muffe. Allein auf der andern Seite hat das Bun= besgericht stets daran festgehalten, daß dieser Nachweis strikte erbracht sein musse. Fragt sich nun, ob dies hier der Fall sei, so muß die Frage verneint werden. Es ist insbesondere von den Refurrenten ein Nachweis über die Bedeutung, welche dem durch § 661 Riffer 3 ber beutschen Reichseivilprozegordnung für bie Bollstreckbarkeit stemder Urtheile aufgestellten Requisite der Berbürgung der Gegenseitigkeit zukomme, nicht erbracht worden und es ist daher nicht mit Bestimmtheit dargethan, daß nach der Lage der st. gallischen und schweizerischen Gesetzgebung, mit Rücksicht auf den Mangel einer einheitlichen, sür die ganze Schweiz geltenden Regel über Bollstreckung fremder Urtheile, die bestrittene Außelegung des § 43 C.=St.=G. u. s. w., dieses Requisit durch das deutsche Bollstreckungsgericht als erfüllt würde betrachtet werden; in Ermangelung eines solchen bestimmten Nachweises können aber die schweizerischen Gerichte eine Scheidungsklage deutscher Angehöriger, angesichts der schwerwiegenden Folgen, die auß einer Richtanerkennung des Urtheils im Heimatstaate entstehen könnten, nicht an die Hand nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## 41. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen Eheleute Tiarks.

A. Durch Entscheidung vom 13. März 1890 wies die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich eine von Albert Tiarks aus Hamburg, Inhaber der Möbelschreinerei Turbenthal gegen seine Ehefrau Barbara Elisa geb. Binder erhobene Ehescheidungsklage, in Aushebung eines Urtheils des Bezirksgerichtes Winterthur vom 5. Februar 1890, von der Hand, weil der durch Art. 56 C.=St.=G. gesorderte Nachweis nicht erbracht sei.

B. Gegen diese Entscheidung beschwerte sich A. Tiarks im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Er führt aus: Er habe eine Bescheinigung des Justizministers seines Heimatssstaates, Hamburg, respektive des Senators Vorstandes für das Justizwesen beigebracht, welche erkläre, daß, wenn die Ehe des Rekurrenten von einem schweizerischen Gerichte auf Grund seines

schweizerischen Domizils geschieden werde, dieses Urtheil auch in Hamburg als rechtsgültig werde anerkannt werden. Damit sei burch die hochste Administrativiustigstelle seines Heimatstaates die flare und prompte Versicherung gegeben, daß das schweizerische Ghescheidungsurtheil dort werde vollzogen werden und damit sei ber burch Art. 56 C.=St.=G. geforderte Rachweis geleistet. Gine Brüfung der Kompetenz der erklarenden Umtoftelle zu Abgabe ihrer Erklärung ober ber materiellen Richtigkeit ber letztern stehe ben schweizerischen Gerichten nicht zu und werde ihnen von Ge= setzeswegen nicht zugemuthet. Es durfe übrigens doch auch ohne weiters angenommen werben, daß der Vorstand des Hamburgischen Justigwesens die wichtige Erklärung nicht leichtfertig ausgestellt habe, sondern sich der Tragweite derselben bewunt gewesen sei. Demnach werde beantragt : das Bundesgericht möchte den Beschluß bes Obergerichtes aufheben und basfelbe anweisen, auf die Rlage respektive Appellation des A. Tiarks einzutreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Appellationskammer bes zürcherischen Obergerichtes stütt ihre Entscheidung darauf, es bestehe keine Gewißheit darüber, daß der Borstand für das Justizwesen in Hamburg zu Ausstellung einer Erklärung, wie ber vom Refurrenten produzirten, nament= lich in einer für die Gerichte verbindlichen Beise, kompetent sei. Sobann seien für die Vollziehung ausländischer Urtheile in Deutschland die Urt. 660 und 661 R.-C.-P.-D. maggebend, wonach es in das Gutfinden des Richters gelegt sei, ob er Voll= streckung gewähren wolle oder nicht. Nach der Auslegung, welche unter anderem das in Art. 661 Ziffer 5 R.-C.=P.=D. aufge= ftellte Erforderniß bes Berburgtseins ber Gegenseitigkeit in bem Urtheile der Civilkammer des Landgerichtes zu Mühlhausen in Sachen Llond gegen Thesmar und Restner gefunden habe, sei eber anzunehmen, die beutschen Gerichte seien geneigt, den Urtheilen schweizerischer, speziell zurcherischer Gerichte die Anerkennung aus bem Grunde mangelnder Reziprozität zu versagen.

2. Wie nun das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen und insbesondere in seinen Entscheidungen in Sachen Cheleute Kreuzmann und Cheleute Bachthaler vom 31. Mai 1890 und Cheleute Hofmann vom 6. Juni gleichen Jahres angewendet hat,